

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der  
Stadt Weißensee (BGS-EWS)**

Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2010 bekannt gemacht am 24.12.2010 (Stadtanzeiger Nr. 25/2010), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 23.09.2024, bekannt gemacht am 11.10.2024 (Stadtanzeiger Nr. 11/2024)

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Die Stadt Weißensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind,
4. Kosten für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen zur Zählung der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbl. genutzte oder gewerbl. nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Entwässerungssatzung –EWS-) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle
  1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. des § 2 Satz 2, 1. ,Alt., sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. des § 2 Satz 2, 2. Alt., mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragsschuld
  1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
  2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
    - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt

- aa) Wohnnutzung hist. Stadt kern gemäß § 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Weißensee ausgenommen den angrenzenden Promenaden- und Friedhofs bereich 325 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 423 m<sup>2</sup>.
  - bb) Wohnnutzung Wohnanlagen auch für Wohnnutzung nach Ziffer 1 1.180 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.534 m<sup>2</sup>.
  - cc) Wohnnutzung übriger Bereich sofern nicht Ziffer 1 und 2 zutreffend 627 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 815 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbe- und Industriegrundstücke beträgt
    - aa) Industriegrundstücke 12.018 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 15.623 m<sup>2</sup>. Gewerbegrundstücke:
    - bb) Freiberufler 940 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.222 m<sup>2</sup>.
    - cc) Sonstige Sondergebiete 4.028 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.236 m<sup>2</sup>.
    - dd) Zulassungspflichtige Handwerksgewerbe 5.048 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.562 m<sup>2</sup>.
    - ee) Zulassungsfreie Handwerksbetriebe 993 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.291 m<sup>2</sup>.
    - ff) Handels- und Dienstleistungsgewerbe 1.164 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.513 m<sup>2</sup>.
  - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Grundstücke beträgt
    - aa) Anlagen für kirchliche Zwecke 916 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.191 m<sup>2</sup>.
    - bb) Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke 1.628 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.116 m<sup>2</sup>.
    - cc) Anlagen für sportliche Zwecke 1.689 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.196 m<sup>2</sup>.
    - dd) Anlagen für Verwaltungszwecke 1.449 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.884 m<sup>2</sup>.
    - ee) Sonstige öffentliche Anlagen 12.980 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 16.874 m<sup>2</sup>.
- (3) Absatz 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche. Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragsschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige Beitragsschuldig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 3, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken.
      - 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche des Grundstückes, die im Innenbereich liegt.
      - 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche des Grundstückes, die im Innenbereich liegt.
  - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 1,30 Euro/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8 Stundung**

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBL. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragsschuldner nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (2) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragsschuld nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

## **§ 9 Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt Weißensee und dem Beitragsschuldner.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für die Überprüfung von gesonderten Wasserzähleinrichtungen**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt Weißensee dem in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Als Kosten für die Überprüfung und Abnahme von gesonderten Wasserzähleinrichtungen wird ein einmaliger Betrag von 178,20 EUR von der Stadt Weißensee erhoben. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Überprüfung der gesonderten Wasserzähleinrichtung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

## § 11 **Gebührenerhebung**

Die Stadt Weißensee erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 14 Abs. 3, 4 und 6 EWS und § 8 Abs. 1 und 2 FES ggf. mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Grund- und Einleitungsgebühren nach §§ 12 bis 13a dieser Satzung sowie Beseitigungsgebühren nach § 1 der Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (–GS-FES–).

## § 12 **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für die Benutzung der zentralen Kläranlage (den Klärbereich) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

1. bis	Q3 = 4	2,50 EUR / Monat
2. bis	Q3 = 10	6,25 EUR / Monat
3. bis	Q3 = 16	10,00 EUR / Monat
4. bis	Q3 = 25	15,63 EUR / Monat
5. über	Q3 = 40	25,00 EUR / Monat.

- (3) Die Grundgebühr für den Kanalbereich beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

1. bis	Q3 = 4	2,50 EUR / Monat
2. bis	Q3 = 10	6,25 EUR / Monat
3. bis	Q3 = 16	10,00 EUR / Monat
4. bis	Q3 = 25	15,63 EUR / Monat
5. über	Q3 = 40	25,00 EUR / Monat.

## § 13 **Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung in öffentliche Entwässerungsanlagen mit Benutzung der öffentlichen Kläranlage beträgt 1,48 EUR pro Kubikmeter Abwasser. Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung in öffentliche Entwässerungsanlagen ohne Benutzung der öffentlichen Kläranlage beträgt 0,18 EUR pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und/oder durch Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen, Zisternen u. ä.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermen-

gen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Weißensee zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasser- verbrauch nicht angibt.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch eine gesonderte Messeinrichtung (Wasser- oder Abwasserzähler) zu erbringen, deren Einbauort die Stadt Weißensee im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen festlegt. Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die auf- grund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z. B. Ver- dunstung, Verdampfung etc.), kann nur durch Messung der wirklich eingeleiteten Abwasser- menge mittels Abwasserzähler berücksichtigt werden. Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Stadt Weißensee umgehend zu informieren. § 13 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trink- wasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11. 07. 1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden von der Stadt Weißensee auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplommt. Der An- fangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebüh- renpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Stadt Weißensee schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung und Gewerbebetriebe können den Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen oder verbrauchten Wassermenge auf Antrag abwei- chend von Absatz 3 durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen oder die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft erbringen, wenn der Einbau einer gesonderten Messeinrichtung auf Grund der besonderen Umstände auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Bestätigung der zuständigen Innung bzw. Kreishandwerkerschaft hat jedes Jahr mit dem Antrag auf Abwasserminderung zu erfolgen. Das Gutachten eines öffentlichen Sachverständigen gilt für die Dauer von 5 Jahren soweit sich die betrieblichen Verhältnisse nicht vor Ablauf dieser Frist maßgeblich ändern. Sobald der Einbau einer gesonderten Messeinrich- tung nach Abs. 3 möglich ist, entfällt die Möglichkeit der Nachweisführung nach Absatz 4 mit Ablauf des Abrechnungsjahres. Abweichend von Satz 1 können landwirtschaftliche Betriebe mit Großviehhaltung ohne Nachweis bzw. ohne Gutachten eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> / Jahr für jedes Stück Großvieh als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ansetzen. Maßgebend ist bei Betrieben mit Großviehhaltung die im Vorjahr durchschnittlich ge- haltene Viehzahl.

### § 13a

#### **Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen ange- schlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,19 EUR je Quad- ratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung.

Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar).

Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. für wasserundurchlässige Flächen   | 1,00 |
| (z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau)   |      |
| 2. für wasserdurchlässige Flächen   | 0,50 |
| (z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau illustrativ Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten) |      |
| 3. sonstige befestigte Flächen  | 0,30 |
| (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer)   |      |

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 15 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 m<sup>3</sup> pro 50 m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 m<sup>3</sup> aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Fassungsvolumen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind einmalig schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Stadt schriftlich zu stellen. Jede Änderung an der Anlage betreffend der Minderungsgründe ist umgehend anzuzeigen.

§ 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

- (7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 gebührenpflichtig.“

## **§ 14 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 15 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld.
- (2) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Weißensee teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## **§ 16 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 17

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Weißensee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 18

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weißensee die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Stadt Weißensee.

## § 19

### **In-Kraft-Treten**

...